



## Coronavirus-Info (COVID-19)

Liebe Kollegin!  
Lieber Kollege!

Österreich befindet sich derzeit in einer Ausnahmesituation. Die Corona-Krise hat massive Auswirkungen auf alle Lebensbereiche und somit auch auf den Schulalltag. Rasches aber dennoch umsichtiges Handeln und bestmögliche Information aller Lehrerinnen und Lehrer sind daher besonders wichtig.

Seit Tagen wird an den Schulstandorten im Sinne eines Krisenmanagements Hervorragendes geleistet. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer, Verwaltungspersonal und Schulwarte - alle geben ihr Bestes, um der außergewöhnlichen Situation gerecht zu werden. Ein herzlicher Dank an alle!

Das BMBWF hat zum Teil zögerlich auf die sich extrem dynamisch entwickelnde Situation reagiert bzw. diese nötigen Informationen allen Beteiligten über eine Pressekonferenz zukommen lassen. Daher war eine Umsetzung in den Schulen auch aufgrund einer fehlenden rechtlichen Grundlage nur verzögert möglich und mit massiven Unsicherheiten verbunden. So war bis vor kurzem die Abhaltung der Präsentationen der Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten von Seiten des Bildungsministeriums vorgesehen.

Im Moment ist aber nicht die Zeit für Kritik – Zusammenhalt und die gemeinsame Bewältigung der Krise haben absolute Priorität. Wir als FSG-BMHS versuchen unseren Beitrag durch Zusammenstellung und Weiterleitung aller relevanten Informationen an die Kolleginnen und Kollegen zu leisten.

**Dass unser Schulbetrieb aktuell vor Ort nur äußerst eingeschränkt stattfinden kann, wissen wir alle.**

Ebenfalls wissen wir, dass

- an den Schulen die Schulleitung und ein Minimum an Verwaltungspersonal anwesend sein müssen.
- der Fokus des „Distance-Learnings“ auf der Vertiefung und Festigung der bereits behandelten Lerninhalte liegen soll.
- die Kommunikation über bereits bestehende Kanäle wie E-Mail, Telefon, Chatgruppen oder Lernmanagementsysteme (z.B. MS Teams, LMS, Moodle, etc.) erfolgen soll.
- Materialien bereitgestellt und sukzessive ergänzt werden sollen.
- sichergestellt werden soll, dass keine Schülerin und kein Schüler aufgrund der Situation benachteiligt wird.





# FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

---

Es wurde bereits kommuniziert, dass

- Schularbeiten, Tests und Prüfungen vorerst entfallen, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden können.
- die Durchführung der Präsentationen und Diskussionen der Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten entfällt, die Beurteilung erfolgt auf Basis der schriftlichen Arbeiten.  
**Ausnahme:** Sollte die Präsentation/Diskussion notwendig sein, um eine negative Beurteilung zu verhindern, kann sie abgehalten werden.
- die Zentralmatura frühestens mit dem 19. Mai beginnen wird – also eine Verschiebung um zwei Wochen (statt bisher 5. Mai).
- vor den schriftlichen Klausuren jedenfalls zwei Wochen Unterricht stattfinden sollen. In dieser Zeit sollen auch allenfalls noch offene Schularbeiten durchgeführt werden. Diese Schularbeiten werden jedenfalls hinsichtlich der Anzahl und Länge begrenzt.

Zudem sollen Lehrerinnen und Lehrer

- Schülerinnen und Schüler dazu motivieren, die unterrichtsfreie Zeit für eigenverantwortliches Lernen zu nutzen.
- Rückmeldungen zu den erledigten Aufgaben geben.
- die zuhause erbrachten Leistungen in die Beurteilung miteinfließen lassen.

Was Lehrerinnen und Lehrer in der jetzigen Ausnahmesituation leisten, geht jedoch in unzähligen Fällen weit darüber hinaus.

Nachfolgend finden Sie noch einige Antworten des Bildungsministeriums auf untenstehende Fragen.  
(Stand 19.03.2020)

## Sind Arbeitsaufzeichnungen während der Überbrückungsphase zu führen?

Lehrpersonen haben während des Überbrückungsprozesses die Lernprozesse ihrer Schüler/innen über unterschiedliche digitale Medien bestmöglich zu begleiten. In diesem Zusammenhang sind – wie im Unterricht an der Schule auch – geeignete Aufzeichnungen über die erteilten Arbeitsaufträge und die erzielten Lernleistungen der Schüler/innen zu führen.

## Wie geht man mit dem Entfall bzw. Nachholen von Schularbeiten vor?

Schularbeiten sind gem. § 7 Abs. 9 LBVO nicht nachzuholen, wenn dies im betreffenden Semester nicht möglich ist, an Berufsschulen auch dann nicht, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit vom Schüler/von der Schülerin erbracht wurde





# FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

---

und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

## Wie erfolgt die Leistungsbeurteilung der zu Hause erbrachten Arbeit?

Die Bearbeitung des zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterials fließt in die Leistungsbeurteilung ein und ist wie eine Hausübung bzw. Mitarbeit (Beobachtung) zu zählen.

## Wie soll man mit NOST-Semesterprüfungen umgehen (§ 23a Abs. 3 SchUG)?

Semesterprüfungen oder deren zwei Wiederholungen sind grundsätzlich innerhalb von zwei Semestern abzuhalten. Sollten die entsprechenden Prüfungstermine während der Überbrückungsphase anberaumt sein, müssen diese auf einen Zeitpunkt nach der Überbrückungsphase, analog zu allen anderen Prüfungen, verschoben werden. Semesterprüfungen und deren zwei Wiederholungen aus dem Wintersemester der Abschlussklasse sind bis zum Ende des Sommersemesters der Abschlussklasse und an den Wiederholungsprüfungstagen abzulegen. Sollten die entsprechenden Prüfungstermine während der Überbrückungsphase anberaumt sein, müssen diese auf einen Zeitpunkt nach der Überbrückungsphase, analog zu allen anderen Prüfungen, verschoben werden. „Parkplatzprüfungen“ (= 4. Antritt) sind zwischen der Beurteilungskonferenz und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den Wiederholungsprüfungstagen abzuhalten. Sollte aufgrund der Überbrückungsphase die Beurteilungskonferenz oder die Wiederholungsprüfungstage zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden, so würden sich auch die Prüfungstermine für die „Parkplatzprüfungen“ verschieben.

## Ich kann den Lehrplan nicht erfüllen – was muss ich tun?

Gemäß § 2 Abs. 1 LVBO sind einer Leistungsfeststellung nur die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben und jene Lehrstoffe zugrunde zu legen, die bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind.

## Wie soll eine vereinbarte Lernbegleitung (§ 19a SchUG, § 55c SchUG) durchgeführt werden?

Während der Überbrückungsphase sind die vereinbarten ILB-Stunden über Kommunikationskanäle wie z.B. E-Mail, Telefon usw. abzuhalten oder müssen entfallen.





# FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

---

## Wird die Matura verschoben?

Aufgrund der aktuellen Situation wird die standardisierte Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung um zwei Wochen verschoben und beginnt damit voraussichtlich am Dienstag, dem 19. Mai 2020. Als erste Klausurprüfung mit zentral erstellten Aufgabenstellungen wird Deutsch stattfinden. Die Termine für die Aufnahmeprüfungen an den Universitäten werden selbstverständlich in die Planung von Seiten des Ministeriums miteinbezogen.

## Wie wird sich die Verschiebung der Zentralmatura auf die Abgabe der Diplomarbeiten auswirken? Derzeit ist eine Finalisierung insbesondere bei praktischen Arbeiten aufgrund der geschlossenen Schulen nicht möglich.

Derzeit ist eine Verordnung zur Verschiebung der Zentralmatura in Vorbereitung. Diese wird auch auf den Umstand Rücksicht nehmen, dass praktische Diplomarbeiten aufgrund der geschlossenen Schulen nicht fristgerecht fertiggestellt werden können. Es wird jedenfalls eine Lösung gefunden werden, die sicherstellt, dass betroffene Schüler/innen keine Nachteile haben.

## Dürfen Schulveranstaltungen noch stattfinden?

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes sind Schulveranstaltungen nicht mehr möglich.

Durch die Absage einer Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung entstandene Mehrkosten einer Lehrperson werden vom Dienstgeber übernommen, die Geltendmachung erfolgt mittels Dienstreiseabrechnung. (Erlass Geschäftszahl: 2020-0.174.399)

## Benötigt es einen gesonderten schulpartnerschaftlichen Beschluss zur Absage von Schulveranstaltungen?

Aufgrund der Untersagung von sämtlichen Schulveranstaltungen durch das BMBWF benötigt es keinen gesonderten zusätzlichen Beschluss im jeweiligen schulpartnerschaftlichen Gremium.





# FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

---

## Wie soll mit der Planung von Schulveranstaltungen weiter verfahren werden?

Für das verbleibende Unterrichtsjahr ist von der Planung und Durchführung von Veranstaltungen gem. §§ 13, 13a SchUG – unter Einbindung der schulpartnerschaftlichen Gremien – Abstand zu nehmen.

## Welche besoldungsrechtlichen Auswirkungen hat die Überbrückungsphase auf das Gehalt von Lehrpersonen?

Für die Sekundarstufe II sowie den eingeschränkten lokalen Schulbetrieb der Primarstufe und Sekundarstufe I gilt:

Da die Diensterteilungen sowie der Unterricht und die Klassenstrukturen bis auf Weiteres aufrecht bleiben und lehramtliche Pflichten weiter wahrzunehmen sind, besteht vorerst weiterhin Anspruch auf das von den Lehrpersonen bezogene Gehalt inkl. dauernde Mehrdienstleistungen, Zulagen und Vergütungen.

## Muss der Unterricht in den Ferien nachgeholt werden?

Derzeit sind keine Schulöffnungen in den Ferien geplant.

## Ist eine Verkürzung der Sommerferien vorgesehen?

Eine Verkürzung der Ferien ist derzeit nicht angedacht.

Über die weiteren Ereignisse werden wir Sie umgehend informieren.

Mit kollegialen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre Gesundheit und die Gesundheit Ihrer Familie

Ing. MMag. Pascal Peukert  
0676/ 49 66 414  
[pascal.peukert@my.goed.at](mailto:pascal.peukert@my.goed.at)



[www.fsgbmhs.at](http://www.fsgbmhs.at)